



Betreuungsverein-News

Diakonie 
Betreuungsverein
der Diakonie Ingelheim e.V.

1

Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen einen zuversichtlichen Start ins neue Jahr. Die Herausforderungen seit Beginn der Corona-Pandemie werden uns leider auch in 2022 noch beschäftigen. Neben den aktuellen Infektionszahlen und Coronamaßnahmen gibt es jedoch noch eine Vielzahl an rechtlichen Änderungen, die für Sie interessant sein könnten. Wir haben Ihnen das wichtigste kompakt zusammengestellt.

Aus dem Verein

Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung

Am 23. Juni 2021 fand unsere jährliche Mitgliederversammlung leider per Zoom statt. Die turnusgemäßen Vorstandssitzungen konnten ebenfalls in 2021 nur online stattfinden. Inhalte dieser Treffen waren unter anderem die Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit wie z.B.: die technische Anpassung unserer Homepage für die Nutzung mit mobilen Endgeräten, die Beschäftigung mit der Qualitätssicherung, die Finanzierung des Vereins als auch die Kontaktpflege zu Kooperationspartner:innen und der Austausch mit befreundeten Institutionen.

Darüber hinaus beschäftigte sich der Vorstand mit der Frage, ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden sollten. Nach eingehender Diskussion sprach sich der Vorstand insbesondere aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes dagegen aus.

Bitte bereits vormerken:
Die nächste Mitgliederversammlung findet statt am

**Mittwoch, den 01.06.2022 um 17:30 Uhr
im Café DIA**

Veranstaltungen 2022

Die Veranstaltungsplanung für das 1. Halbjahr 2022 ist weitestgehend abgeschlossen. Neben zwei Online-Veranstaltungen im Januar, werden wir im Frühjahr erneut zwei Veranstaltungen in Kooperation mit dem WBZ in Ingelheim in dessen Räumlichkeiten anbieten. Zudem werden wir ab Ende April mit unseren Kolleg:innen der anderen Betreuungsvereine im Landkreis wieder einen Präsenz-Grundkurs für ehrenamtliche Betreuer:innen und Interessierte anbieten.

Aus dem Betreuungsrecht

Betreuungsrechtsreform

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, tritt das neue Betreuungsrecht zum 01.01.2023 in Kraft, welches die Rechte der betreuten Menschen maßgeblich verbessern soll. Eine rechtliche Vertretung des betreuten Menschen soll nur noch als Ultima Ratio gesehen werden, wenn eine umfassende Unterstützung nicht ausreicht. Es wird noch stärker betont, dass die Wünsche der betreuten Menschen der zentrale Maßstab für das Handeln der Betreuer:innen sein müssen.

Zu den vielfältigen Änderungen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform werden wir spezielle Veranstaltungen und Handreichungen für Sie anbieten. Wir werden Sie frühzeitig darüber in Kenntnis setzen.

Wichtige gesetzliche Änderungen zum 01.01.2022

Pflegereform

Im Juni 2021 ist die neue Pflegereform vom Bundestag beschlossen worden. Wichtige Inhalte des sogenannten Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) kurz zusammengestellt:

- **Zuschüsse zu den Kosten der stationären Pflege**
Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten einen "Leistungszuschlag" auf die Pflegekosten und die Ausbildungskosten. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Zeitraum, in dem Leistungen der vollstationären Pflege bezogen werden.
- **Anhebung des Kurzzeitpflegebetrags und der Pflegesachleistungen**
Pflegesachleistungen werden um 5% erhöht, Leistungen der Kurzzeitpflege um 10%. Das Pflegegeld wird hingegen nicht erhöht.
- **Übergangspflege im Krankenhaus**
Die neu geschaffene Leistung kann in Anspruch genommen werden, wenn im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt die Versorgung nicht oder nur mit erheblichen Aufwand sichergestellt werden kann
- **Kein Erlöschen der Erstattungsansprüche mit dem Tod der leistungsbeziehenden Person**
Kostenerstattungsansprüche bleiben nach dem Tod bestehen und können innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden.
- **Verstärkte Hinweise auf Beratungsanspruch**
Um die Verbraucher zukünftig intensiver darauf aufmerksam zu machen, dass sie einen Anspruch auf eine Pflegeberatung auch während des ganzen Pflegeprozesses

haben, muss jetzt nicht nur bei der Beantragung eines Pflegegrades eine Pflegeberatung mit einem konkreten Ansprechpartner innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang angeboten werden, sondern zukünftig auch bei der Beantragung weiterer Leistungen der Pflegeversicherung.

- **Umwandlung von Pflegesachleistungen**

Es ist nun möglich bis zu 40 Prozent der ungenutzten Pflegesachleistungsbeträge ohne vorherigen Antrag für Entlastungsleistungen verwenden.

- **Vereinfachte Versorgung mit Hilfsmitteln**

Damit Menschen mit Pflegebedürftigkeit entlastet sind und ihre Versorgung unkomplizierter wird, dürfen Pflegefachkräfte zukünftig Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung abgeben.

[Die neue Pflegereform und was Sie dazu wissen sollten | Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein](#)
[Pflege 2022 » Änderungen • Pflegeleistungen • Zuschüsse | pflege.de](#)

Organspende

Hausarztpraxen sollen intensiver über die Möglichkeiten zur Organspende informieren. Zudem wird unter www.organspende-register.de ab März ein neues Onlineportal zugänglich sein, um Spendererklärungen künftig auch elektronisch abgeben oder widerrufen zu können. Im Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende (kurz: Transplantationsgesetz), das am 1. März 2022 in Kraft tritt, ist u.a. festgelegt, dass ein bundesweites Organspenderegister beim Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eingerichtet wird. Gesetzlich Krankenversicherte sollen spätestens ab 1. Juli 2022 per App auf dieses sogenannte Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende zugreifen und dort freiwillig ihre Erklärungen abgeben, ändern und widerrufen können. Die dort vorgenommenen Eintragungen können den Organspendeausweis ersetzen. Dieser wird jedoch auch weiterhin gültig sein. Das Register wird mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März zugänglich.

Die derzeit geltende Rechtslage – die sogenannte Entscheidungslösung – bleibt in ihrem Kern unverändert. Das bedeutet: Eine Organspende ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die potenzielle Spenderin oder der Spender zu Lebzeiten eingewilligt hat oder die nächsten Angehörigen zugestimmt haben.

Mit intensiver Informations- und Aufklärungsarbeit will der Gesetzgeber die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Organspende nun stärker fördern und auch die Möglichkeiten verbessern, um die persönliche Entscheidung zu registrieren.

[Das ändert sich 2022 bei Gesundheit und Ernährung | Verbraucherzentrale NRW](#)

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab 1. Juli 2022 geht die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) von Ärzten und Kassen direkt an die Arbeitgeber. Schon seit Oktober 2021 erhalten gesetzlich Versicherte bei Krankschreibung keinen „gelben Zettel“ mehr, sondern die eAU geht digital direkt von der Arztpraxis an die Krankenkasse. Wie beim E-Rezept kann es aber sein, dass die Umsetzung nicht flächendeckend in allen Praxen pünktlich startet.

[Das ändert sich 2022 bei Gesundheit und Ernährung | Verbraucherzentrale NRW](#)

Minimale Erhöhung der Sozialhilfe, Grundsicherung, Hartz IV

Trotz immens gestiegener Verbraucherkosten erhalten Sozialleistungsempfänger:innen ab 01.01.2022 nur wenige Euro mehr im Monat. Alleinstehende Erwachsene erhalten z.B. 449 Euro im Monat – drei Euro mehr als bisher.

Bezieher	Regelbedarfsstufe
alleinstehend/alleinerziehend	1 = 449 Euro
Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften	2 = 404 Euro
erwachsene Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen	3 = 360 Euro (plus 3 Euro)
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	3 = 360 Euro (plus 3 Euro)
Jugendliche von 14 bis unter 17 Jahren	4 = 376 Euro (plus 3 Euro)
Kinder von 6 bis unter 13 Jahren	5 = 311 Euro (plus 2 Euro)
Kinder von 0 bis 5 Jahren	6 = 285 Euro (plus 2 Euro)

4

[BMAS - Höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe](#)

Erhöhung des Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1. Januar 2022 von derzeit 9,60 Euro auf 9,82 Euro pro Stunde. Zum 1. Juli 2022 soll er dann noch einmal um weitere 63 Cent auf 10,45 Euro pro Stunde angehoben werden. Dies gilt auch für Minijobs, daher müssen ggf. Arbeitszeiten angepasst werden um den Höchstverdienst von 450 Euro nicht zu überschreiten.

Im Koalitionsvertrag haben die Ampel-Parteien eine Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro die Stunde verabredet. Wann genau dies auf den Weg gebracht wird, ist noch unklar.

Ihre Ideen, Themenwünsche und Anregungen

Wie gefällt Ihnen unserer Newsletter? Haben Sie Anregungen oder Themenvorschläge für zukünftige Ausgaben für uns? Lassen Sie es uns wissen.

Betreuungsverein der Diakonie Ingelheim

Georg-Rückert-Str. 24
55218 Ingelheim

Tel: 06132-789412

E-Mail: info@btv-ingelheim.de

www.btv-ingelheim.de